

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen Modellfreunde Rheinhessen/Pfalz e.V. und hat seinen Sitz in Morschheim.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern einzutragen.

Die Modellfreunde Rheinhessen/Pfalz e.V. werden im weiteren kurz MFR genannt.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus mit all seinen verschiedenen Sparten.
2. Die MFR ist selbstlos, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Modellhobbys mit all den im Verein aufgenommenen Sparten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Veranstaltung von Wettbewerben unter Modellbauern
 - b) Veranstaltung und Besuch von Ausstellungen
 - c) Teilnahme an auswärtigen Wettbewerben und Ausstellungen
 - d) Organisation und Durchführung von Vereinsfesten, Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen, die der Integration des Vereines in die Dorfgemeinschaft und die Beziehungen untereinander fördern.
 - e) Organisation und Durchführung überregionaler Veranstaltungen
 - f) Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitglieder
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsdatum, der Anschrift und der Bankverbindung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Aufnahme erfolgt zunächst für 12 Monate (Probemitgliedschaft). Sofern der Vorstand dem Probemitglied nicht vor Ablauf dieser 12 Monate die Beendigung der Mitgliedschaft mitteilt, besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
6. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
7. Auf Antrag können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben.

Sonstige Personen, die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

- Der Eintritt in den Verein ist, sofern die Mitgliederversammlung eine solche festsetzt, mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Beiträge des restlichen Jahres sind sofort nach der Vereinsaufnahme zu entrichten.
- Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - Tod
 - Freiwilligen Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines,
 - grobes und unsportliches Verhalten.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden bestandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. der Vorstand
2. die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzende
 - und dem Schatzmeister
 - als geschäftsführender Vorstand
 - und einem erweiternden Vorstand, dessen Anzahl und deren Aufgaben in der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht.
 - Die Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden in der Geschäftsordnung gem. § 16 dieser Satzung festgelegt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Die Wahlen erfolgen per Akklamation, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied der Anwesenden beantragt eine geheime Abstimmung, entweder für eine Funktion oder für alle Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind geschäftsführende Vorstände.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Intern geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 250,00 € für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereines nicht nur von dem geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von dem Schatzmeister zu unterzeichnen sind.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes (Neufassung)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums erfolgen und dem vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Nennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über
Satzungsänderungen
Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
Entlastung des Vorstandes
Neuwahl des Vorstandes
Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Einrichtung von Abteilungen und der Leitung.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden bzw. Stellvertretung wird zu Beginn der Mitgliedsversammlung ein/e Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich.

Ergibt auch diese eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, die des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Ebenfalls Stimmrecht besitzen fördernde und Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.

Gewählt können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer und einem Ersatzkassenprüfer, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Recht und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an in Morschheim bestehende Vereine oder Kinder- und Jugendorganisationen.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2020 in Kraft.

Morschheim, den 10.01.2020

Der Vorstand

Bestätigt

.....
1. Vorsitzender

.....
Timo Wahl
Ortsbürgermeister